



Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Salzbergen

Aufgrund der §§ 54, 55 und 62 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172) und gem. § 6 Abs. 4 der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung) vom 13.07.1992 (BGBl. S. 1248) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen am 11.12.1996 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Salzbergen beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge sowie alle Intressentenwege.
- (2) Zu den Straßen zählen Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Erholungsflächen, Grünanlagen, Waldungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen sowie Fahrzeuganhänger.

§ 2

Tierhaltung

- (1) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. In Parkanlagen sind Hunde an einer geeigneten Leine zu führen.
- (2) Bei Verunreinigungen von Straßen und Anlagen durch Tiere sind die Tierhalter, an deren Stelle die mit der Führung beauftragten Personen, zur *unverzüglichen* Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des sonst zur Straßenreinigung Verpflichteten vor.
- (3) Auf Spielplätzen und Schulgrundstücken dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie blinde Personen in diese Bereiche führen.

(4) Bissige und böartige Hunde müssen einen sicheren Maulkorb tragen.

(5) Tierhalter oder die mit der Führung Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, daß ihr Tier Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

§ 3

Kinderspielplätze

(1) Die Benutzung der auf öffentlichen Kinderspielplätzen fest eingebauten Kinderspielgeräte ist Kindern über 14 Jahren und Erwachsenen nicht gestattet.

(2) Es ist verboten, auf öffentlichen Kinderspielplätzen

- a) alkoholische Getränke, gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzunehmen,
- b) Flaschen, sonstiges Glas und ähnliche Materialien zu zerschlagen bzw. fortzuwerfen,
- c) mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Ausgenommen sind Kleinstfahrräder, Kinderroller und Dreiräder für Kinder sowie ähnliche Fahrzeuge.

§ 4

Hausnummernschilder

(1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Gemeinde Salzbergen ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde erteilten Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Nummernschilder sind von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gilt auch für den Fall, daß neu nummeriert wird.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang), jedoch nicht innerhalb einer evt. vorhandenen Türnische deutlich sichtbar in Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß sich die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze, so ist die Hausnummer zur Straße hin an geeigneter Stelle z.B. Mauer, Zaun o.ä. anzubringen.

(5) Der Hauseigentümer hat dafür zu sorgen, daß das Erkennen des Nummernschildes von der Straßenseite her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird. Die Nummernschilder müssen stets sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.

(6) Die Gemeinde teilt den Grundstückseigentümern die Hausnummern mit. Die Schilder sind innerhalb eines Monats anzubringen.

§ 5 Verunreinigung

(1) Auf die Vorschriften des Abfallgesetzes des Bundes und des Landes (geordnete Entsorgung von Abfällen) wird verwiesen.

(2) Neben Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat der Geschäftsinhaber bzw. der Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren.

§ 6 Rasenmäher und andere Gartengeräte

(1) Zum Schutz der Mittagsruhe dürfen Rasenmäher mit einem Emissionswert von mehr als 60 Dezibel (A) (vor dem 1. August 1987 in den Verkehr gebracht) bzw. 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in der Zeit von 12.30 - 14.00 Uhr nicht betrieben werden.

(2) Die Rasenmäher müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz (1) und (2) gelten entsprechend für das Betreiben anderer Gartengeräte, insbesondere Häcksler, Laubsauger und Motorsensen.

§ 7 Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Salzbergen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sie bedürfen jedoch der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Salzbergen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Salzbergen tritt gem. § 60 Satz 3 NGefAG i. V. m. § 3 des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen - Verkündung von VOen - vom 23. April 1955, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246) mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

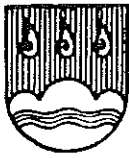
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Salzbergen vom 13.03.1986 außer Kraft.

Salzbergen, den 11.12.1996

A. Brinker
Brinker
Bürgermeisterin



Mäteling
Mäteling
Gemeindedirektor



1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Salzbergen vom
11.12.1996

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 22.03.2001 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Salzbergen vom 11.12.1996 beschlossen:

§ 1

Besondere Bestimmung „Stovernsee“

(1) Das Betreten des Uferbereiches des Stovernsees mit Getränkeflaschen,- dosen und –
gläsern jeglicher Art zum Zwecke des sofortigen Verzehrs dieser Getränke und das
Veranstalten von Trinkgelagen ist in der Zeit vom 30. April, 15.00 Uhr, bis zum 01. Mai,
22.00 Uhr, verboten.

(2) Der Uferbereich im Sinne des Abs. 1 umfaßt

im Süden die Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen,
im Westen den unbefestigten Wirtschaftsweg zum Ohner Weg
im Norden und im Osten die Fläche vom Wasserrand bis zu einer Breite von 50 m
landeinwärts.


§ 2

Inkrafttreten

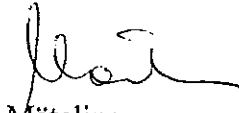
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

48499 Salzbergen, den 22.03.2001

Gemeinde Salzbergen


Brinker
Bürgermeisterin




Mäteling
Gemeindedirektor